

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1795

8 (23.2.1795)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743986](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743986)

Numr. 8 Montags den 23sten Februar 1795.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

A v e r t i s s e m e n t s.

P u b l i c a n d u m

wegen der aufgehobenen die Consolidation der zu den Heerden angekauften Stückländerereyen betreffenden Verordnung, und wegen der Reunions-Proceffe für Ostfriesland und das Harrlingerland.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen zc. Unser aller gnädigster Herr, auf allerunterthänigsten Antrag Höchstdero getreuen Ostfriesischen Landesstände, vermittelst allergnädigster Resolution, de dato Berlin, den 16ten May 1791. gut gefunden, und verordnet haben, daß nicht nur die unterm 1sten September 1770 ergangene Verordnung, wegen Consolidation der zu den Heerden angekauften Stück-Länderereyen, aufgehoben, sondern auch bey den Reunions-Prozessen gewisse bestimmte Grundsätze fürs künftige aufs genaueste beobachtet werden sollen: So wird hiedurch folgendes zur allgemeinen Wissenschaft in Ostfriesland und im Harrlingerlande bekannt gemacht:

§. I.

bleibt es zuvörderst, nach wie vor, bei den ältern Landesgesetzen darin, daß kein Platz oder Heerd, er sey groß oder klein, zertheilet, und von denjenigen Grundstücken, welche zu der Zeit, als die darauf hastende Abgaben bestimmt worden sind, dazu gehört haben, etwas einzeln veräußert werden dürfte; ein dahin abzielender Contract oder anderes Geschäfte nichtig sey, und der Besizer des Platzes oder Heerdes, desselben ungeachtet, die

Bes



Befugniß habe, solches in Anspruch zu nehmen, um es wieder mit seinem Plaze oder Heerde zu vereinigen. Eben dieses dann auch von halben und viertel Heerden, Fehn-Plätzen und Warfstätten gilt.

§. 2.

Soll einem jeden Besitzer eines Heerdes oder Platzes verstattet seyn, die einzeln angekaufte Stücklande, welche mit ihren Praestationen in den Registern besonders aufgeführt stehen, und als einzelne Lande daselbst catastriret sind, wiederum nach Willkühr zu verkaufen, zu vertauschen, oder auf andere Art an einen dritten eigenthümlich zu übertragen, wenn auch schon ein Sterbefall darüber gegangen seyn möchte; jedoch, daß dergleichen Verkauf jedesmal, wegen der auf dem Stückland liegenden Lasten, bey der Rentey angezeigt, und die Onera umgeschrieben werden müssen, damit solche nicht dem Haupt-Corpori zur Last bleiben.

§. 3.

Hierin werden jedoch solche Lande ausgenommen, welche bereits vorhin ursprünglich zu dem Heerde als ein Pertinenz-Stück gehöret haben, und davon ehemals heimlich abgerissen, nachher aber als Stückland wieder dazu gekauft sind, indem solchenfalls deren abermalige Veräußerung nicht geschehen darf, sondern es muß ein dergleichen ursprüngliches Pertinenz-Stück alsdann bey dem Heerde bleiben, und mit demselben wieder vereinigt werden. Unter welcher Maaßgabe also obgedachte Verordnung vom 1sten September 1770 hiemit aufgehoben wird.

§. 4.

Was die Reunions-Prozesse betrifft, so muß derjenige, welcher ein, wider die Landesherrliche Edicte und Verordnungen, ehemals von seinem Heerde abgerissenes Pertinenz-Stück damit wieder vereinigen will, seine Klage binnen Dreyßig Jahren, und zwar von Zeit der Uebergabe, nach welcher, den Rechten gemäß, die wirkliche Uebertragung des Besißes für geschehen angenommen wird, wider den Besitzer des abgenommenen Stückes anstellen: widrigenfalls, nach abgelaufenen Dreyßig Jahren, alle fernere Reunions-Ansprüche erloschen und ausgeschlossen seyn sollen. Jedoch werden hievon

§. 5.



§. 5.

Diejenige Reunienten ausgenommen, welche geistliche und andere moralische Personen oder solche Corporationen vorstellen, denen, vermöge ihrer Privilegien, gleiche Rechte beygelegt sind, indem selbigen die ungewöhnliche Verjährung von vier und vierzig Jahr, auch in diesen Reunions-Prozessen zu Statten kommen, und solche wider sie gelten soll.

§. 6.

Da es ehemals zweifelhaft gewesen: ob die Erörterung und Entscheidung der Reunions-Prozesse den ordentlichen Gerichten oder der Krieges- und Domainen-Kammer zustehet? und dieser Zweifel erst durch das Rescript vom 5ten October 1775 gehoben worden ist; So wird hiedurch festgesetzt, daß so wenig gegen ein, vor dieser Entscheidung von den ordentlichen Gerichten gefälltes, als gegen ein vorher oder nachher bey der Krieges- und Domainen-Kammer erfolgtes rechtskräftiges Urtheil, ein Reunions-Prozeß rege gemacht werden solle.

§. 7.

Wenn Edictal-Citationes und Präclusions-Sentenzien, sowol wegen eines von einem andern Haupt-Gut abgerissenen Pertinenz-Stücks allein, als auch wegen des Haupt-Guts, wozu die Pertinenz verkauft worden, ergangen sind: So werden dadurch alle Ansprüche eines Dritten, ex capite reunionis ausgeschlossen. Es muß jedoch im letztern Falle, wenn nämlich das Haupt-Gut mit der demselben beygeschlagenen, von einem andern Haupt-Gut getrennten Pertinenz zusammen, in einerley edictalibus aufgeboten wird, das Pertinenz-Stück namentlich darin benannt werden, damit der Besizer des Guts, von dem es abgerissen worden ist, wissen könne, daß solches mit dem Hauptgute verkauft sey, und der Käufer ihn nunmehr auffordere, sein Recht geltend zu machen. Sollte diese ausdrückliche Benennung des Pertinenz-Stücks unterlassen seyn, so findet eine Reunions-Klage, ohngeachtet der erfolgten Präclusion, annoch Statt. Ein anderes ist es, wenn in einem Conkurs ein Heerd, bey welchem sich Pertinenz-Stücke eines andern Heerdes befinden, öffentlich distrahivet wird, indem ein solcher Verkauf zugleich mit der allgemeinen öffentlichen Aufrufung aller derer, die an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen Anspruch haben;

haben, verknüpft ist, da das abgeriffene Pertinenz-Stück mit zu dem Vermögen des Schuldners gehört.

§. 8.

Bei einer Subhastatione voluntaria durch den Ausmiener, wenn gleich das Stück Land alleine oder neben dem Heerd besonders und ausdrücklich zur Feilbietung bekannt gemacht wird, ist dennoch der zur Reunion Berechtigte nicht schuldig, solches zu wissen, und kann also darunter, daß er sein Recht bey der Subhastation unbeobachtet gelassen, eben so wenig als die Creditoren eines solchen Grundstücks leiden, zumal von dem jure retractus auf das Jus reunionis nicht zu folgern ist, weil bey dem Ersteren nur singuli privati, bey dem Letzteren hingegen der Staat mit interessiert. Es muß also derjenige, welcher bey einem freywilligen öffentlichen Verkauf durch den Ausmiener einen Heerd mit dazu nicht gehörigen Stücklanden erstanden hat, die Creditores und die an solche Stücklande Anspruch machende, ad effectum præclusionis edictaliter citiren lassen.

§. 9.

Wenn der Reunient sein Recht geltend gemacht hat, so ist derselbe verbunden, den tempore reunionis vorhandenen Werth des Grundstücks, nach einer gerichtlichen landüblichen Taxe zu erstatten, und kan er für dasselbe das ehemalige alte Kauf-Pretium nicht offeriren. Sollte letzteres jedoch mehr, als die Taxe, betragen, so darf sich der Inhaber mit der Taxe nicht begnügen, sondern ihm wird die Wahl zwischen dem Kaufgelde und der Taxe überlassen, und der Reunient ist, denselben nach solcher Wahl zu befriedigen verbunden.

§. 10.

Falls bey einer gesetzwidrigen Trennung eines Grundstücks von dem Haupt-Gute, die Abgaben nicht verhältnismäßig vertheilt seyn möchten: So bleibt dem Fisco vorbehalten, auf eine verhältnismäßige Vertheilung zu bringen, wenn auch kein Reunions-Prozeß angestellt ist oder Statt hat. Was endlich

§. 11.

Den Punkt wegen Anwendung der den Ostfriesischen Land-Ständen
am



am 16ten May 1791 ertheilten Königl. Resolution auf Derozeit
rechtshängige und andere ältere Fälle betrifft: So sind

- a) die zur Zeit der Publication anhängig gewesene Prozesse nicht nach
der angeführten Resolution, sondern nach den älteren Gesetzen zu
entscheiden, und findet hiebey die Rechtsregel: daß neue Gesetze
auf ältere Fälle nicht anzuwenden, statt. Dahingegen
- b) solche Fälle, wo vor Publication besagter Resolution vom 16ten
May 1791 einzelne Pertinenzien veräußert sind, auf deren Verei-
nigung aber erst nachher geklagt worden ist, nach dieser Resolution
entschieden werden müssen.

Signatum Berlin, den 28sten October 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)
R.

v. Carmer.

Freyh. v. Heintz.

2 Nachdem abseiten des Herzoglich von Vordischen Husaren-Regiments
darüber geklaget worden, daß die Husaren gedachten Regiments Königl. Großbrit-
tannische mit den Buchstaben G. R. gebrannte Pferde an die Unterthanen dieses Lan-
des verkauft haben:

Als wird sämmtlichen Unterthanen dieser Provinz hiemit auf das nachdrück-
lichste anbefohlen, daß niemand sich unterfangen solle, von den Husaren be-
sagten Regiments obgedachtermaßen bezeichnete Pferde zu kaufen oder an sich
zu bringen.

Wornach sich jedermann unter Verwarnung, daß sich sonst jeder den daher entste-
henden Schaden selbst zuzuschreiben habe, zu achten hat. Zurich, den 10ten Febr.
1795.

Königl. Preußl. Oeffr. Regierung und Krieges- und Domainen-
Kammer.

v. Schlechtendal.

Boden.

Stockstrom.

3 Da angezeigt worden, daß die Untergerichte öfters nicht zeitig genug
von den Sterbfällen solcher Personen, welche minderjährige Kinder hinterlassen, be-
nachrichtiget werden; als werden sämmtliche Prediger dieser Provinz wegen der
unge-



ungefäulmten Anzeige an die Obrigkeit ihres Kirchensprengels von den Sterbfällen, wo minderjährige Kinder nachgeblieben, auf die Vorschriften des allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 93. 95. so wie wegen solcher Sterbfälle, wo Minderjährige, die unmittelbar unter dem Pupillen-Collegio stehen, nachbleiben, auf das Rescriptum circulare d. 23sten Julii 1787 nochmals hiedurch verwiesen. Gegeben Aurich im Königl. Preußl. Ostfr. Pupillen-Collegio, den 16ten Februar 1795.

v. Schlechtendal. Reimer.

4 Es lassen sich falsche Holländische Gulden sehen, welche daran zu erkennen sind, daß sie ein mattes Gepräge und schlechten Klang haben, mithin von Blei geschlagen sind. Die darauf befindliche Jahreszahl ist 1734, sie sehen aber weißer und sauberer aus, als die ächten Holländischen Gulden von besagtem Jahre.

Damit nun das Publicum mit dieser falschen Münze nicht betrogen werde: so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und jeder für Annehmung dergleichen falscher Münze gewarnet. Aurich, den 17ten Februar 1795.

Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen:

I Nachdem per Decretum de alienando eines hochlöbl. Pupillen-Collegii in Aurich, d. d. 6ten October a. e. die Subhastation der zur Nachlassenschaft der wepl. Administratorin Hass gehörigen Immobilien zum Behuf der Theilung verstatet worden, so sollen, vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastationspatente nebst beigefügten, auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, folgende in der Stadt Norden belegene Grundstücke, als:

- 1) das im Westerkluft 4te Noth sub No. 387 am Markte belegene große Haus, nebst Scheune und Garten, welches auf 8500 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, und um May a. e. angetreten werden kann.
 - 2) Ein halber Kirchenstuhl von 3 Sizen in der Lutherischen Kirche unter dem laugen Boden, taxirt auf 80 Gulden in Gold.
 - 3) Zwey Kirchenstze unter dem Orgelboden, taxirt auf 40 Gulden in Gold.
 - 4) Ein Kirchenstz vor dem Thodenschen Stuhl, taxirt auf 25 Gulden in Gold.
 - 5) eine jährliche Erbpacht zu 2 Gulden Courant auf Harm Jürjens Kuthfiers Hause, taxirt auf 50 Gulden in Gold.
 - 6) eine jährliche Erbpacht zu 27 str. in Golde, auf Steffen Willems Hause, taxirt auf 35 Gulden in Gold.
 - 7) ein Trimsler Theel, taxirt auf 23 Gulden in Gold.
 - 8) ein Hofer Theel, taxirt auf 25 Gulden in Gold, und endlich
 - 9) ein Einteler Theel, taxirt auf 27 Gulden in Gold,
- in dreyen von 14 zu 14 Tagen präfigirten Licitations-Terminen, als den 19ten Januar,

nuar, den 9ten Februar und den 2ten März a. c. des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhanse hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgedoten, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden — salvo jure militarium — und mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation des hochlöbl. Pupillen-Collegii in Absicht dabey mit interessirten Minorennen, zugeschlagen werden.

Allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten der obbemeldeten Grundstücke, und insbesondere denen, welche eine Servitut darauf zu haben vermeynen, wird hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Cicitations-Termin, und längstens in diesem Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und so weit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gebdret werden sollen.

Signatum Norda in Curia, den 5ten Januar 1795.

v. Glau, vig. Com. spec.

2 Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aarich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Meuter einzusehen, und abschristlich zu haben sind, soll das von den Eheleuten Wobbe Janssen und Greetse Dirks zu Victorbur nachgelassene, daselbst belegene Immobile, bestehend aus einem Hause mit Garten, 4 Grasen, 1 Bauacker, $\frac{1}{2}$ Morast, 2 Todten-Gräbern, 1 Kirchensitz, eidlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf 1501 Gulden 10 fr. Gold, am 4ten März Nachmittags 2 Uhr in des Jacob Stelen Wirthshause zu Victorbur öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

3 Auf gesuchten und erhaltenen Consens ist des Herrn Adv. Fisei Fbering Demoiselle Tochter, C. E. Fbering, aus freyem Willen entschlossen, ihren Heerd in Westlintel, Amts Norden, groß 47 Diemath, mit guter Behausung und Scheune, so Marten Elaffen heuerlich bewohnet, um die Saulanden diesen Herbst, das Haus und Grünland aber 1sten May 1796 anzutreten, den 2ten März a. c. Nachmittags um 2 Uhr zu Norden im Weinhanse durch die Mediles öffentlich verkaufen zu lassen. Der halbe Kaufschilling kann zu 4 Procent zinsbar stehen bleiben, und sind die Verkauf-Conditionen bey dem Rathsherrn Wendebach einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu haben.

4 Die Gräfin und Stiftsdame von Wedell zu Walloe in Dännemark und die verwittwete Frau Hertogbe von Feringa zu Gröningen wollen ihre aus der Nachlassenschaft des verstorbenen Ständischen Präsidenten von Vollmann herrührende in Emden am neuen Markt und der Rademacherstraße liegende Häuser nebst Gärten, zuerst einzeln und was nach den Conditionen an Gartengrund zu jedem Hause gelet ist, nachher aber alles wiederum zusammen, durch dortiges Bergantungs-Departement in drey Terminen, als den 30sten Januar, den 13ten Februar und den 27sten ejusdem, verkaufen, und sodann im letztern Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der den Militär- und denselben gleich geachteten Personen daran zustehenden Rechte, zuschlagen lassen.

5 In Wiegelsbur will Egge Bohlen freiwillig öffentlich verkaufen lassen, 16 Stück Hornvieh, Pferde, Schaaf, Egde, Pflug u. sodann Betten, Schränke, Tische und mehreres Hausgerath. Liebhaber wollen sich den 2ten März dasselbst einfinden.

6 Vermöge der bey den Amtgerichten zu Aurich und Leer affigirten Subhastationspatente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissario Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll des weyl. Schusters Johann Dircks Plagge und seiner Wittwen Lüncke Heerten Haus mit Garten und Lande auf dem Iherings Fehn, eidlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf 325 Gulden in Gold, am 11ten April d. J. in des Sebastian U. Krezmer Hause dasselbst öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, nicht weniger der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der denenselben im Edicte vom 3ten Sept. 1792 gleich geachteten Personen, zugeschlagen werden.

7 Vermöge der bey den Amtgerichten zu Aurich und Leer affigirten Subhastationspatente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissario Reuter einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, sollen des weyl. Schiffers Dück Harms und seiner Wittwe auf Iherings-Fehn dasselbst belegene Vermögensstücke, als:

1) Ein Haus mit Garten und Lande, eidlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf 600 Gulden in Gold.

2) Ein $\frac{3}{4}$ Muttschiff, eidlich taxiret auf 300 — — —

am 11ten April d. J. in des Sebastian U. Krezmer Hause dasselbst öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, nicht weniger der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der denenselben im Edicte vom 3ten Sept. 1792 gleich geachteten Personen, zugeschlagen werden.

8 Der Amtsverwalter Hoppe zu Norden will am 2ten März nachstehende Erbpachten und Grundheuren öffentlich durch die zeitigen Medies im Weinhaufe verkaufen lassen:

1) Eine Erbpacht jährlich zu 7 Gulden in Courant, nebst Ab- und Auffahrt bey Alienationen auf des Jann Peters Kraaus Haus und Garten an der Westersstraße im W. sterklust 5te Noth sub No. 403 $\frac{1}{2}$, fällig um Michaelis.

2) Eine Grundheuer auf des Jann Siebens Haus und Garten bey der Burggraffe sub No. 686. jährlich zu 1 Guld. 2 Sch. 10 W. in Gold, nebst Auf- und Abfahrt bey Alienationen — ist fällig um Michaelis.

3) Eine Grundheuer auf des Jann Frerichs Haus und Garten bey der Burggraffe sub No. 688. jährlich zu 2 Gl. 5 W. in Gold, nebst Ab- und Auffahrt bey Alienationen, fällig um Michaelis.

4) Eine Grundheuer auf des Montje Claessen Haus und Grund bey der Burggraffe sub No. 687. jährlich zu 7 Sch. 10 W. in Gold, nebst Ab- und Auffahrt bey Alienationen — fällig um Michaelis.

5) Eine Grundhauer auf des Else Baakes Wittwen Haus und Garten an der Enblstraße im Westerkluft 3te Wott sub No. 363. jährlich 1 Gulden 8 Sch. in Gold, nebst Ab- und Auffahrt bey Alienationen, ist fällig um Michaelis.
Norden, den 20sten Januar 1795.

9 Vermöge der auf der hochpreislichen Regierung und dem Amtgerichte Zurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Meuter zu Zurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen mit Approbatton eines hochlöbl. Pupillen-Collegii in Hinsicht des minderjährigen Mit-Berläufers folgende von dem weyl. Regierungsrath von Briesen zu Zurich nachgelassene auf der Ugganter Meede belegene Stücklande, als:

I.	12 Diemathe hinter dem Buschhause, durch einen kleinen Schloot in 2 Stücke ad. 10 und 3 Diemath vertheilet, eidlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf	6215	Sl.	.	Sch.	.	w. Cour.
II.	8 Diemathe ins Süden des Buschhauses, eidlich sauber taxirt auf	4301	—	8	—	15	—
III.	5 Diemathe im Lachmeer, taxirt auf	2920	—	6	—	6	—
IV.	2 sogenannte lange Diematthen, taxirt auf	1115	—	.	—	.	—
V.	2 sogenannte schiefe Diemathe, sauber taxirt auf	957	Sl.	5	Sch.		
	und dabey 1 kleines Diemath in der Lachmeer, taxirt auf	355	—	.	—		
		1312	—	5	—	.	—
VI.	1 großes Diemath, nebst der ein Paar Schritte davon liegende Ake, taxirt sauber auf	1241	—	8	—	15	—

am 14ten und 28sten März auf dem Amtgerichte Zurich, am 8ten April d. J. Nachmittags 1 Uhr aber in des Bogten Reddermann Wirthshause zu Marienhase, mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der denenselben gleich gesetzten Personen, öffentlich feil gedothet, und im letzten Termin dem Meistbietenden, jedoch salva approbatione der sämmtlichen Verkäufer auf eine Stunde nach abgehaltenem Verkauf, und des hochpreisl. Pupillen Collegii, ratione des Minderjährigen, zugeschlagen werden.

10 Die Erben des verstorbenen Jacob Liaden in Engerhase, Evert Dircks et Consorten, wollen dessen nachgelassene Mobilien, 3 Röße und pl. min. 3 Fuder Heu, öffentlich verkaufen, sodann des Erblassers Haus und Garten, nebst dazu gehörigen Landen, bey Stücken auf 1 Jahr verheuren lassen, wozu sich Liebhabere den 26sten dieses wollen einfinden.

11 Mit gerichtlicher Bewilligung will Peter Peters Wittwe, Trientse Jacobs Eläver zu Dhtelbude ihr daselbst belegenes Haus nebst Garten, ein Mohracker und ein Morast, den 14ten März in Rudolph Harms Hause Nachmittags 2 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

(No. 8. B 5)

12



12 Der Goldschmidt Spenlda in Esens will mit Bewilligung des wohlbl. Stadtgerichts seiner weyl. Frauen sämtliche Kleidungsstücke, 3 Diamanten Ringe, auch sonstiges Hausgeräthe, als Zinnen, Kupfer, Messing, Bettzeug, Linnen und Tischzeug, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 9ten März des Morgens um 9 Uhr bey seiner Behausung hieselbst öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Der Justiz-Commissarius Stürenburg in Esens curat. note. des Klingieffers Otto Albrecht Kannegieffer Budels will auf eingekommene Commission des wohlbl. Stadtgerichts allerhand Hausgeräthe, Zinnen, Kupfer, Messing, Betten, Linnenzeug, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 12ten März des Vormittags um 9 Uhr öffentlich daselbst durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

13 Vermöge des bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Gerichte und zu Norden affigirten Subhastationspatents nebst beygefügten Verkaufs-Conditionen, welche auch bey dem Ausmiener Backer zu Lütetsburg eingesehen und für die Gebühr abschristlich abgefordert werden können, sollen des weyl. Hinrich Uven Erben zu Norden zuständige in der Lütetsburaer Westler Wischer belegene 4 Diematthen Landes, die auf 2533 Gulden 7 Str. in Gold taxiret, mit Consens des vormundschaftlichen Gerichts in Absicht der Minderjährigen, Theilungs halber in dreyen Licitations-Terminen von 3 zu 3 Wochen, den 24ten Januar, 14ten Februar und 14ten März bevorstehend, des Nachmittags um 1 Uhr im Lütetsburgischen Krüge öffentlich feilgeboten, und im letzten Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation in Absicht der Minorrennen Miterben, zugeschlagen werden. Im zweyten Termin ist nicht geboten.

V e r h e u r u n g.

1 Des weyl. Ulfert Nicolas Kinder Vormund, Fredr. J. Beckman, will dessen Heerd zu Freepsam am 3ten März zu Freepsam im Wirthshause auf 6 Jahren, pr. May a. c. anfangend, öffentlich verheuren lassen, wovon die Conditiones bey dem Ausmiener Arends zu Emden einzusehen sind.

Gelder, so ausgebotten werden.

1 Beym Königl. Consistorio sind aus den unter dessen Aufsicht stehenden Cassen auf May dieses Jahres 100 Rthlr. Gold, so wie auch mehrere Capitalien sofort gegen landübliche Zinsen und gehörige Sicherheit zu belegen. Aurich, den 29sten Januar 1795.
Königl. Preußl. Ostr. Consistorium.

2 Der Schätzmeister Michel Sassen bey dem alten Deich, Refmer Kirchspiels, hat als Vormund über Johann Ulrichs Kinder sofort 80 Rthlr. in Gold, und auf May cur. 100 Gulden Courant zinslich zu belegen. Wem damit gedienet, und anägige Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey ihm zu melden.

3 Die Armen-Casse zu Holtland hat anstehenden May 1500 Gulden in Gold zu 4 Procent gegen genugsame Sicherheit zu belegen. Wer davon Gebrauch machen will, kann sich bey dem Armenvorsieher Neuke Neuken daselbst melden.

4 Die Kirche zu Ecklum hat nächstkünftigen May 1795. 300 Gulden Preuß. Courant zu belegen. Wer hievon Gebrauch machen und annehmlische Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey dem Kirchenvorsieher Beerent Mannen zu melden.

5 Johann Nicolaassen zu Utwerdum hat als Curator über Claas Nicolaassen Tochter zu Engerhabe auf May 1795 pl. min. 600 Gulden in Courant gegen billige Zinsen zu belegen. Wem damit gedienet ist, und gehörige Sicherheit stellen kann, der wolle sich bey ihm melden.

6 Der Vormund Willem J. Feycken zu Fehnhausen über weyland Wejers Gerdes Kinder hat auf künftigen May 1795. 600 Rthlr. in Courant und pl. min. 150 Rthlr. in Gold gegen billige Zinsen und hialängliche Sicherheit zu belegen.

Gelder, so verlangt werden.

1 Hilde Wyken bey der Friedrichs-Schleuse, Amts Wittmund, verlangt als Vormund über des weyl. Hausmanns Borchert Hayen Kinder 600 bis 1200 Rthlr. in Solde auf die sicherste Land-Hypothel gegen 3 Procent Zinsen, und zwar im Anfange des Julius dieses Jahrs.

2 Die Kirche zu Engerhabe verlangt sofort 1500 Gulden Courant gegen annehmlische Zinsen. Sollten sich dazu Liebhaber finden, die wollen sich schleunigst bey den Kirchenvorstehern Berend Bercken oder Betto Wyck Poppinga postfrey melden.

3 Auf bevorstehenden May 1795 werden auf ganz sichere Hypothel gegen billige Zinsen 650 Gulden Pr. Courant verlangt; wer solches Capital auf Zinse zu thun belieben möchte, kann sich des fordersamsten bey dem Protocollisten Feltrup zu Stickhausen entweder persönlich oder durch postfreye Briefe melden, und nähere Nachricht einholen.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Amtgericht zu Leer ist auf Ansuchen des Dikke Berends und Wyke Heykes über einen Heerd Landes zu Boene, von der Lichelwerker Grenze bis an den Boenster Weg grenzend, wozu noch pl. min. 5 Diemath oder zwey Aecker im Norden an Hinrich Wyken, im Süden an Feith grenzend, und noch ein Diemath im Hoofdmanne von Swindern Platz in Boene an das Tief und Hinrich Mennew Erben grenzend, gehören, welchen Heerd Arend Hinrichs und Trientje Peters Erben an Heyke Uden Heykes öffentlich verkauft haben, und den dieser wiederum privatim den Extrahenten übertragen, der Liquidationsproceß eröfnet.

64



Es werden daher alle und jede, die aus Näher: Pfand: Vereinfurgs: oder einem andern dinglichen besonders Dienstbarkeits-Recht an diesem Heerd oder dessen Kaufgelder Anspruch zu haben vermeynen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten et präclusivo den 11ten März 1795 Morgens 9 Uhr bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen in Hinsicht des Platzes cum Annexis, der jetzigen Besitzer und der Kaufgelder ein immertwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Uebrigens werden den Militair- und ihnen gleichgeachteten Personen, nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792, ihre etwaige Gerechtfame ausdrücklich reserviret. Signatum Leer im Amtgericht, den 1sten December 1794.

2 Beyland Lammert Roberts Keembuis Erben zu Küsselburg bey Weener, Eplk L. Keembuis, Hille L. Keembuis, des Arend E. Groenevelds Ehefrau, Engel, des Tobias Hensmanns, Valtje, des Jan Antony Ehefrau, übertragen ihren elterlichen Heerd Küsselburg ihrem Bruder und Miterben Robert Lammert Keembuis zum Eigenthum. Dieser hat deshalb um Eröffnung des Liquidationsprocesses angefleht. Das Amtgericht zu Leer ladet daher alle und jede edictaliter vor, die aus Erb: Näher: Pfand: besonders Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch an obbemeldeten Heerd zu haben vermeynen, solche innerhalb drey Monaten, längstens aber in Termino präclusivo den 11ten März 1795, bey hiesigem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein immertwährendes Stillschweigen in Hinsicht des Platzes mit Zubehörungen und des jetzigen Besitzers auferlegt werden soll.

Den Militair- und ihnen gleichgeachteten Personen, nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792, werden übrigens ihre Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtgericht, den 27sten November 1794.

3 4stel von 12 Grafen Landes im Südender, Hamrich bey Weener hat Weert Folkers zu Mark zugleich bey Ueberrahme des elterlichen Heerdes von seinen Miterben Tobias Folkers et Cons. erhalten, 1stel dieser Grafen hat der Erblasser Folkert Tobias von Serke Berkele erstanden; sie sind von Hensmann Albers, des Albert Wifferts Sohn, benähert; demnachst an dessen Vetter Hensmann Albers übertragen, und von diesem an Weert Folkers verkauft. Dieser hat um Eröffnung des Liquidationsprocesses besagter 12 Grafen Landes halber angefleht, welcher erkannt ist. Das Amtgericht zu Leer ladet deshalb alle und jede edictaliter vor, die an bemeldte 12 Grafen Landes oder deren Kaufgelder aus Erb: Näher: Pfand: besonders Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeynen, sich damit innerhalb drey Monaten, spätestens in Termino präclusivo den 11ten März 1795 Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amtgericht zu melden, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Grundstücks des jetzigen Besitzers und der Kaufgelder zum immertwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Den Militair- und ihnen gleichgeachteten Personen nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792, werden ihre Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten. Signatum Leer im Königl. Amtgericht, den 1sten December 1794.

4 Vom Rdnal. Amtgerichte zu Aurich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der denenselben im Edicte vom 2ten Sept. 1792 §. 1. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche an die zur Befriedigung aller Gläubiger unzulängliche Vermögens-Masse des Hausmanns Weet Folkerts zu Ditzel, bestehend vorzüglich:

- 1) aus den Kaufgeldern eines ganzen Heerdes zu Osteel und des Stücklandes von 6 Diemathen in der Reithamm, groß außer den dem Käufer Berend Janssen auf dem Süder-Charlotten-Polder obliegenden Bezahlung der auf einige Stücke haftenden Verschuldung mit 3350 Guld. 5 Sch. Gold 13000 Guld. in Golde,
- 2) aus den von Gerd Theessen zu bezahlenden Kaufgeldern von 4 Diemathen in der Lette-Fenne, welche mit des Folkert Ulrichs 4 Diemathen ungetheilt in einem Stücke liegen, groß 1210 Guld. in Golde,
- 3) aus der vom Käufer des Heerdes zu bezahlenden Taxe der Aussaat- und Bestellungskosten einiger Stücke Landes,
- 4) aus dem Mobiliar-Vermögen,

worüber per Decretum vom 5ten December 1794 der Concurfus Creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben möchten, hiemit edictaliter vorgeladen, binnen dreien Monaten, spätestens am 19ten März 1795, in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesige Justiz-Commissarii Adv. Fisci Jhering, de Pottere und Stürenburg vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

5 Der Bäckermeister Hinrich Willms zu Odersum, welcher mit Hindertse Harms in erster Ehe lebet, kaufte am 7ten Januar 1777 von dem Warfmann Egbert Harms ein Haus an der Norderseite der Emdenstraße daselbst mit zweyen dazu behörenden Kobläckern auf dem neuen Luun und sonstigen Annexen und Pertinentien aus freyer Hand.

Als Besitzer dieses Hauses besprach er ein ostwärts daran stehendes Haus mit zu behörendem Acker auf dem neuen Luun und sonstigen Annexen, welches Eoop Harms an den Schneider Gerhardus Claassen privatim verkauft hatte, wider letztern ex capite Vicinitatis et Condominii mit Nachkauf, und wurde ihm solches per Sententiam vom 24ten Sept. 1781 gerichtlich adjudicirt.

Ferner besitzt derselbe $4 \frac{1}{2}$ Graslandes zwischen Odersum und Ganderum an der Ecke des Weges beym Deich von Warner Luiloffs zerrissenem Heerde, und ein Graslandes in der Westerhammrich, von welchen Ländereyen er den $\frac{1}{8}$ sten Theil von seinem verstorbenen Vater Willm Janssen, und $\frac{4}{54}$ te Theile von seinem weyl. Oheim Albert Janssen ex Testamentis vom 25ten August 1777 und 14ten Februar 1789 geerbet, sodann die übrige $\frac{47}{54}$ te Theile von seinen testamentarischen Miterben Jan Willms Müller zu Emden, Ulbet Willms, Bäcker zu Erihum, Willm Willms, Bäcker zu Norichum, Antje Willms, des Bäckers Gerd Ryken zu Emden Ehefrau, Heye Willms, Bäcker und Fährschiffer zu Hazum, Tyde Janssen, des Zieglers Marten Peters zu Odera



Oldersum Ehefrau, Franke Janssen, des Schiffzimmermeisters Peeter Davids Bus zu Emden Ehefrau, und Greetje Janssen, des Bäckers Jan Ellen Boekelmann zu Oldersum Ehefrau, an sich gekauft hat. Um dieser Immobilien gegen mäännigliche fremde Ansprüche möglichst gesichert zu seyn, hat der Richter ein gerichtliches Aufgebot ausdrücklich nachgesucht, welches dato erkannt worden. Mit expresse Vorbehalt etwaiger Rechte der ins Feld gerückten Militair- und übrigen denenselben gleich geachteten Personen, Einhalts des allerhöchsten Königl. Edicts d. d. Berlin d. 3ten Sept. 1792, ladet demnach das Oldersumsche Gericht alle diejenigen, welche an obbeschriebenen Immobilien und deren Zubehörungen, ein Erb. Eigenthums, Käufers, Pfand, Dienstbarkeits, oder irgend ein sonstiges Realrecht und Forderung zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter ab, solche ihre Ansprüche innerhalb dreym Monaten, längstens aber in dem auf Dienstag den 28sten April dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, angeetzten präclusivischen Termin entweder persönlich oder durch wohl instruirte zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und gesetzlich zu justificiren. Unter der Warnung,

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf die mehrbemeldte Grundstücke in Contumaciam werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum in Iudicio Oldersumano, den 12ten Januar 1795.

6 Der Prediger Hinricus Syllens und Sphlrichter Jan Hinrichs zu Norikum haben am 2ten dieses Januar-Monats den großen Obst- und Rükchengarten am Sphlief zu Oldersum, sodann ein Haus an dem Gang nach gedachtem Lief von den Eheleuten Gerd Hedden Harten und Kuntje Heykes in Gemeinschaft öffentlich angekauft, und zu ihrer Sicherheit auf die Erdsnung eines Liquidationsprocesses ausdrücklich provociret.

Von dem Oldersumschen Gerichte werden demnach alle diejenigen, welche an vorbemel deten Immobilien cum Annexis et Pertinentiis und deren Kaufgelder aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche und Forderungen, eine Servitut oder anderes dergleichen dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solche innerhalb dreym Monaten, und längstens in dem auf Dienstag den 28sten Aprilis instehend, Vormittags 9 Uhr angeetzten präclusivischen Termin entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad acta anzumelden, und gesetzlich zu justificiren. Unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Realgläubiger mit ihren Ansprüchen an die Grundstücke präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen die Käufer als die Gläubiger, unter welche die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden solle.

Deneujenigen Realprätendenten, welche durch allzuweite Entfernung oder legale Ehehatten an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, werden die Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm und le Brün zu Emden vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können, übrigens aber den ins Feld gerückten Militair- und
allen

allen denenselben gleich geachteten Personen, Einhalts des allerhöchsten Königl. Edicts de dato Berlin den 3ten Sept. 1792 ihre jetzwaige Rechte ausdrücklich vorbehalten.
 Signatum in Judicio Oidersumano, den 12ten Januar 1795.

7 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der denenselben im Edicte vom 3ten Sept. 1792 gleich geachteten Personen — alle und jede, welche

1) auf die von Jacob Ariens an den Weber Johann Haussen zu Marienhase öffentlich, und von diesem an den Drechsler, Carl Ennen Hinrichs daselbst privatim, sodana vom letzteren an den Hausmann Claas Nenssen auf Longeweher privatim verkaufte, auf der leegen Weede unter Marienhase belegene 4 Diemathen Weedlandes, welcher mit des Jhmel Poppinga und des Johann Verends daran schwebenden Landen jährlich welsen,

2) auf die von Focke Jabben an den Drechsler Carl Ennen Hinrichs öffentlich, und von diesem privatim an den Hausmann Claas Nenssen auf Longeweher verkaufte, im Schween-Lande unter Däche belegene 4 Diemathen Weedlandes,

ein Eigenthums Pfand den Nutzungsertrag schmälern des Dienstbarkeits Benäherungs, oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 14ten April d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibende von beyderley 4 Diemathen werden präcludiret, und ihnen sowol gegen den Provocanten Claas Nenssen, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

8 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der, denenselben im Edicte vom 3ten September 1792. S. I. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögens Masse des weyl. Schiffers Dirck Harms und seiner Wittwe Anna Catharina Gertrud Alberts auf Iherings-Fehn, bestehend

1) aus einem Hause mit Garten und Lande auf Iherings-Fehn,

2) aus einem $\frac{3}{4}$ Nuttschiffe,

3) aus sehr geringem Mobilair-Vermögen,

worüber per Decretum vom 19ten Januar. d. J. der Concursum Creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit edictaliter vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 14ten April in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarii, Adv. Fisci Ihering, de Postere, und Adv. Fisci Tiaden vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, auch des Versuchs eines Vergleichs zu gewärtigen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinschuldern etwas an Geln
 da



de, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches fördern, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand, und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

9 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der, denselben im Exile vom 2ten September 1792 gleich geachteten Personen, — alle und jede, welche an die zur Befriedigung aller Gläubiger unzureichende Vermögens-Masse des wehl. Schusters Johann Dirks Plagge und seiner Wittwe Kämke Heerten auf Iherings Fehn, bestehend

- 1) aus einem Hause mit Garten und Lande,
- 2) aus geringem Mobiliar Vermögen,

worüber per Decretum vom 19ten Januarii 1795 der Concurß eröffnet worden, einige Forderung und Ansprüche haben möchten, hiemit edictaliter vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 11ten März d. J. in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz Commissarii Aldv. Fisci Ihering, de Pottere, Adj. Fisci Liaden und Stürenburg vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, auch Versuchs der Säbne zu gewärtigen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zugleich wird Allen, welche von den Gemeinschuldern etwas unter sich haben möchten, aufgegeben, solches spätestens am 11ten März, mit Vorbehalt ihres Rechts, diesem Amtgerichte abzuliefern, mit der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand, und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

10 Im Jahre 1779 kaufte Gerd Janssen ein von wehl. Gerd Franken nachgelassenes auf dem Schonorthen alten Deich belegenes Haus und Garten öffentlich, verkaufte es aber im Jahre 1782 wieder an Hemme Feyken. Dieser hat es in Anno 1793 an den Zimmermann Arend Edjes Janssen verkauft, welcher zu seiner Sicherheit Edictales darüber ausgebracht hat. Es ist demnach mit Vorbehalt des Rechts der Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche an besagtem Hause und Garten ex capite crediti, hypothecä, häreditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche zu haben vermeynen, zum Termin von 6 Wochen, et präclusivo auf den 12ten März nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Per sum am Königl. Amtgerichte, den 13ten Januar 1795. D. Kempe.

11 Beym Königl. Amtgerichte zu Stiefhausen sind ad instantiam des Hinrich Harns Hagedorn zu Rohrichmohe Edictales wider alle, so auf den von Borchert Hinrich laut

laut gerichtlichen Uebertrags-Contractis vom 20sten Nov. 1794 ihn überlassenen; auf dem Rhader Fehn belegenen, und von dem Borchert Hinrichs im Jahre 1768 laut Erbpachtbriefes von der Rhader Fehn-Compagnie in Erbpacht genommenen Fehnplatz cum Annexis aus diesem oder jenem dinglichen Rechte Spruch und Forderung formiren zu können vermeynen, cum Termino zur Angabe von 9 Wochen, und zur Reproduction auf den 13ten April bey Strafe der Abweisung, vermöge Decreti vom heutigen Dato, erkannt. Denen Militair, und denen mit ihnen gleiche Fura habenden Personen werden ihre Gerechtfame an dies Immobile, nach Vorschrift allerhöchsten Königl. Edicts vom 3ten Sept. 1792, ausdrücklich reserviret. Signatum Stieckhausen im Königl. Amtsgerichte, den 20sten Januar 1795.

12 Der Hausmann Ljade Lönjes und weyl. Ljard Janssen kauften sub haka am 16ten März 1776 aus des Gerd Wiltis Uken Nachlaß 5 Diematthen Land im Westermarscher 1sten Rott. Ersterer, der Ljade Lönjes, verkaufte unterm 28sten Februar 1785 seinen halben Antheil wieder privatim an Daniel Mannen Jppen, so daß jetzt Ljard Janssen Erben und gedachter Daniel Mannen Jppen Eigenthümer dieser 5 Diematthen sind. Diese haben nun, um des Besizes gesichert zu seyn, Edictales extrahiret, welche auch — salvo jure militarium — dato erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche auf diese 5 Diematthen Landes entweder an des Ljard Janssen Erben oder an des Daniel Mannen Jppen Antheil aus irgend einem Grunde ein Eigenthum, Pfand, Dienstbarkeits, Näherkaufs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter ac peremptorie citirt und abgeladen, innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem präclusivischen Reproductions-Termin den 11ten April a. c. Vormittags 10 Uhr sothane Ansprache diesem Gerichte anzuzeigen und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß alle sich nicht gemeldete mit all ihren Ansprüchen von diesen mehrgedachten 5 Diematthen ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 24sten Januar 1795.
Hoppe.

13 Hencke Wessels Kleeßing besaß einen Fehnplatz auf dem Rhader Fehn im sogenannten schwarzen Rohr, den er zur Hälfte von Neue Berdes, die andere Hälfte aber von Gerd und Hage Hinrich Oltmanns erhalten. Diesen Fehnplatz hat ic. Kleeßing laut Kaufbriefes vom 5ten Dec. a. p. so den 8ten ejusdem gerichtlich recognosciret, an den Eilert Eilers auf dem Speker-Fehn wohnhaft, wieder übergetragen. Damit nun dieser Besizer für alle künftige Ansprache gesichert seyn möchte, so hat derselbe Edictales wider alle, so auf solchen Fehnplatz und Annexen ex capite crediti, retractus, hereditatis, servitutis aut quobis alio Spruch und Forderung zu haben vermeynen, gebeten, welche auch per Decretum vom 8ten Januar cur. cum Termino ad annotandum von 12 Wochen et Reproductionis auf den 20sten April instehend, jedoch mit Vorbehalt aller denen Militair, und mit denselben gleiche Rechte habenden Personen etwa zustehenden Jurium nach dem Edicto regio vom 3ten Sept. 1792 bey Strafe der Abweisung erkannt. Signatum Stieckhausen im Königl. Amtgerichte, den 15ten Januar 1795.

(No. 8, C 1)

14



14 Bey dem Freyherrl. Gerichte zu Lütetsburg ist ad instantiam des Jacob Jacobs wider alle, die auf eine von Albert Mannen Wittwe, Gesche Eggen, an Impetranten privatim verkaufte, von des Albert Mannen Schwester Elsche Mannen benäherte und von dieser wiederum an Impetranten übertragene Warflätte mit einem Erbpachtsacker im ersten Lütetsburgischen Rotte, die vormalis Frerich Berdes Bronemold besessen, einen Real Anspruch, Servitut, Naberrecht oder sonstige Forderung haben, die Edictal-Citation cum Termino zur Angabe auf den 28sten März nachstkünftig sub pöna präclusionis erkannt; jedoch werden, nach dem Edicte vom 3ten Sept. 1792, allen §. 1. daselbst benannten Militair, und übrigen Personen, denen die Rechtswohlthat der Suspension zu Statten kommt, ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

15 Es werden alle und jede, welche an der von dem Otto Christopfer Diefjen an Johann Hinrich Renken am 25sten September 1779 verkauften Hausstätte cum Anneris et Pertinentiis zur Friedeburg einigen Anspruch, Forderung, Servitut oder Naberkaufsrecht zu haben vermeynen, hiemit edictaliter citiret und verabladet, am 26sten März persönlich oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, wozu die Justiz Commissarii genommen werden können, ihre Ansprüche und Forderungen anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß alle diejenigen, welche am gedachten Tage den 26sten März hieselbst nicht erscheinen, noch ihre Ansprüche und Forderungen angeben, damit von gedachter Hausstätte abgewiesen, und ihnen sowol gegen den Käufer derselben, als auch gegen die sich etwa meldende Gläubiger, unter denen das Kaufgeld vertheilet werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Denen im Felde stehenden Militair, und andern ihnen gleichgeachteten Personen aber werden ihre Gerechtfame nach Vorschrift Edicti de 3ten Sept. 1792 ausdrücklich vorbehalten. Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 26sten Januar 1795.

16 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commissair Schmid m. u. der Geschwister Breetje und Franz Schoormann daselbst, edictales wider alle und jede welche auf das von ihren weyl. Velttern resp. angeerbte und durch Theilung von ihren Geschwistern der verwitweten Frau Commercken Rätbin Kral und Witwen Heydebrinl acquirirte Wohnhaus am Delft in Comp. 3. No. II. cum anneris aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Naberkaufsrecht zu haben vermeynen cum termino von drey Monaten et reproductionis präclusor auf den 2ten May nachstkünftig des Vormittags um 9 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl deßen bey diesem Hause etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

17 Des weyl. Kaufmanns Anton Hinrich Decker Wittwe, Maria Dorothea Decker in Wittmund, hat auf nachgesuchten und erhaltenen allerhöchsten Consens von ihren

ihren aus 18 Diematen bestehenden halben Heerd Landes unter Wittmund folgende Stücke privatim verkauft, als:

1) an den Müller Hedles Siuts einen Kamp von 12 Aecker auf dem hohen Bier, zu pl. min.	3 Diematen.
2) an den Brauer Eileri Serdes 6 Aecker auf dem hohen Bier, zu p. m.	2 —
3) an den Hausmann Harm Hinrichs Treese 2 Hammstücke bey dem Sandwege, zu pl. m.	6 —
4) an die Kaufleute Nicolaus Wilhelm Diaden und Tamme Christophers 8 Aecker, Dinglage Hörn genannt, zu pl. m.	1 —
5) an Emcke Poppen Müller einen Hamm hinter der Klufforde, zu pl. m.	2 —
und 4 Aecker hinter der Peldemühle zu pl. m.	1 —

Summa 15 Diematen.

Da nun die Verkäuferin um ein gerichtliches Aufgebot in Ansehung dieser verkauften Grundstücke angesucht hat, diesem Gesuch auch deferiret worden: so ist Citatio edictalis wider alle diejenigen, welche an obbeschriebene Grundstücke ein Eigenthum, Pfand, Dienstbarkeiten oder sonstiges Real Recht zu haben vermeynen möchten, cum Terminis peremptorio zur Angabe und Justification auf den 16ten April d. J. unter der Warnung erkannt, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht obgedachter Grundstücke, als auch der obbenannten Ankäufer derselben ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Denen hiebey etwa interessirten Militairpersonen bleibt jedoch Inhabts Edicti vom 3ten Sept. 1792 ihr Recht bis nach hergestellter Ruhe ausdrücklich vorbehalten. Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 19ten Januar 1795.

Detmers.

18 Auf Ansuchen des Gerhard Hinrichs zu Sielmdüchen und dessen Braut Hese Dircks zu Abbingwehr ist, mit Vorbehalt des Rechts der Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch selbige von den Ahdern der Peldemühle zu Pewsun angekaufte dabey belegene Haus nebst 2 Aeckern Gartengrundes, einem Manns Kirchensitze und 2 Todtengräbern, ex capite crediti, hypotheca, hereditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, cum Terminis von 6 Wochen et præclusivo auf den 26sten März nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Pewsun am Königl. Amtgerichte, den 2ten Februar 1795.

19 Von dem Königl. Amtgericht zu Emden werden — blos mit Vorbehalt der Rechte derer ins Feld gerückten Militair, und der denenselben in dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf folgende dem Hausmann Anton Npels zu Hazum von dem Peter Jans zu Widlum öffentlich verkaufte Grundstücke; als

1)



1) einen Heerd Landes zu Midlum in Reiderland.

2) Fünf Grasen Landes, zwischen Jemgum und Eppenveer belegen.

3) Drei und ein halb Grafe Landes unter Erijum belegen.

sämmtlich von dem wepl. Jan Frerichs herrührend; ein Eigenthums-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Beschränkungs- und sonstiges Real-Recht haben möchten, hiedurch vorgeladen, in 12 Wochen, spätestens aber am 27ten April c. ihre Ansprüche anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen,

widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen sowol gegen den jetzigen Besitzer als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

20 Bey dem Amtgerichte zu Leer ist auf Ansuchen der Kaufleute Gebrüder Gerhard und Martin Diederich Groß in Leer über ein von Johann Christoph Lebben zu Bollen privatim erstandenes, zu Leer an der Ecke der Neuenstraße belegenes, von Conrad Davink herrührendes Haus mit Zubehörungen, der Liquidationsproceß eröffnet. Es werden daher, mit Vorbehalt der Rechte der Militair- und ihnen gleich geachteten Personen, nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792, alle und jede, die aus Erb-, Pfand-, Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte an diesem Hause cum Annexis oder dessen Kaufgelder Anspruch zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten et præclusivo den 28sten April cur. Morgens 9 Uhr bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen in Hinsicht des Immobilien, der jetzigen Besitzer und der Kaufgelder ein inmerwährendes Stillschweigen auferleget werden soll. Leer im Königl. Amtgericht, den 16ten Januar 1795.

21 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commissarii Bluhm, mand. nom. des Zimmermeisters Jacob Frommyn daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf den durch Provoquanten von dem hiesigen Schneidermeister Gerhard Schilmüller privatim anerkauften Gartengrund in Comp. 19. No. 78 aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Rückkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 6 Wochen, et reproductionis præclusivo auf den 13ten April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines inmerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Immobile etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

22 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schustermeisters Hinrich Andreesen daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von der Anna Frerichs privatim anerkaufte Wohnhaus an der Voltenhorststraße in Comp. 10. No. 27 aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Rückkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen, et reproductionis præclusivo auf den 2ten May nächstkünftig Vormittags 9 Uhr bey Strafe



Estrafe eines immerwährenden Stillſchweigens und der Präcluffion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchften Befehl denen bey dieſem Hauſe etwa interefirten Militairperſonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern ihre etwaige Befugſamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

23 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ſind ad iſtantiam des Juſtiz-Commiſſaris Schmid mand. nom. des Kaufmanns Philip Julius Abegg daſelbſt Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Kaufmann Andreas Chriſtian Köppen privatim anerkaufte, an der Hoſſtraße in Comp. 11. No. 48. ſtehende Wohnhaus und Warf cum Annexis aus irgend einigem Grunde einen Real Anſpruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Terminis von 3 Monaten et reproductionis präcluffio auf den 23ſten May nächſtkünftig Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillſchweigens und der Präcluffion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchften Befehl denen bey dieſem Immobile etwa interefirten Militairperſonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern ihre etwaige Befugſamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

24 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ſind ad iſtantiam des Schreinermeiſters Abraham Beſelamp in Wiſſenſe ſeines Vaters, des Berend Beſelamp daſelbſt, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Johann Koopmann privatim anerkaufte Wohnhaus an der Hoſſtraße in Comp. 11. No. 47. cum Annexis aus irgend einigem Grunde einen Real-Anſpruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Terminis von 3 Monaten et reproductionis präcluffio auf den 23ſten May nächſtkünftig Vormittags 9 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillſchweigens und der Präcluffion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchften Befehl denen bey dieſem Hauſe etwa interefirten Militairperſonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern ihre etwaige Befugſamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

25 Drey auf der hieſigen Gaſſe bey Leer zuſammen belegene Aecker, im Süden an das Buſ-Wörken, im Norden an den Weg grenzend, hat Jürgen Barners theils von ſeinen Eltern geerbet, theils von Folkert Reinders öffentlich angekauft.

Ein Acker daſelbſt auf dem ſogenannten hohen Felde, im Weſten an Acker Admiſtratoria Köſings Erben, im Oſten und Norden an dergleichen Otte Boelhoff zuhändig, grenzend — hat Jürgen Sievers dem Evert Coerdes um May 1772 anti-chretisch übergeben, und iſt er demſelben, da er zur beſtimmten Zeit nicht eingeldſet worden, in Eigenthum zugetallen. Von dem Evert Coerdes hat denſelben Jürgen Barners geerbet, dieſer iſt ohne Teſtament und Kinder verſtorben, und ſind ſämmtliche 4 Aecker auf Reuſe, Gerd und Eliſabeth Barners ab inteſtato angeblich vererbet worden. Dieſe haben die Aecker öffentlich verkauft, und erſtere 3 ſind von Anton Heſlingh, letzterer von Otte Boelhoff erſtanden, welche auf Eröffnung des Liquidationsproceſſes dieſer Immobilien halber angetragen haben. Das Amtgerichte zu Leer ladet deſhalb alle und jede, die aus Eigenthums, Pfand, Erb, Dienſtbarkeit, oder einem andern dinglichen Rechte



Rechte Anspruch an diese Grundstücke oder deren Kaufgelder zu haben vermeynen, edictaliter vor, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens den 6ten May cur. behörig im Amthause anzugeben, unter der Warnung, daß die Nichterscheinende damit präcludirt, und in Hinsicht der Provoquanten, der Aecker und der sich zum Kaufgelde etwa meldenden Gläubiger zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Jedoch werden den Militairpersonen ihre Rechte, vermöge Edicti de 3ten Sept. 1792, ausdrücklich reserviret. Leer im Amtgerichte, den 14ten Februar 1795.

26 Auf Ansuchen des Hinrich Goeman zu Weener und mit Vorbehalt der Rechte der Militairpersonen, Inbalt's Edicti vom 3ten Sept. 1792, werden alle und jede, die an das durch gedachten H. Goeman von Jan Jacobs Smit und dessen Ehefrau Bela Dostervelde zu Weener öffentlich angekaufte, daselbst belegene Wohnhaus und Garten, oder die Kaufgelder, aus Erb. Pfand. Dienstbarkeit oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten, spätestens in Termino präclusivo den 3ten Junii cur. bey dem Amtgerichte zu melden, unter der Warnung, daß die Nichterscheinende damit präcludiret, und in Hinsicht des Provoquanten, Immobilis und der sich zum Kaufschillinge etwa meldenden Creditoren zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte, den 14ten Februar 1795.

Notificationes.

1 Es sollen 600 Wagen Schottischer Steinkohlen, um Johanni d. J. auf der Insel Wangeroge abzuliefern, mindestannehmend verdungen werden. Liebhaber können sich am 7ten März d. J. vor der Kammer einfinden und accordiren. Feber, den 24sten Januar 1795.
Aus der Kammer hieselbst.

2 Eike Folkers Laken ist entschlossen, sein zu Haddien in Waddewarder Kirchspiel (Feberlandes) belegenes Landgut, groß 56 Matten, welches annoch bis May 1796 an Heike Jansen pr. Matt für 8 Gmthlr. vermiethet, nebst guter Behausung, Back- und Wagenhaus ic. am 26sten Februar Nachmittags in seine Behausung zu Tralens in Waddewarder Kirchspiel aus freyer Hand zu verkaufen. Die Conditiones sind vorher sowol als am bestimmten Tage bey dem Eigner einzusehen.

3 Der Zimmermeister Broer Menen vom Stickelkamper-Fehn wünschet auf künftigen Ostern einen Kupergesellen, der die Kuper, oder Böttcherarbeit gut versteht, und dabey die Zimmerarbeit zu erlernen Lust hat, auch einen tüchtigen Zimmergesellen in Lohn und Brodt zu nehmen. Diejenigen, die zu diesen Conditionen Lust haben, können sich entweder persölich oder durch postfreye Briefe bey ihm je eber je lieber melden.

4 Nachdem der Zinngießer Otto Albrecht Kannegiesser sein Gewerbe niedergeleget, und mir seine Zinngießer- und Lichtziehergeräthe und Instrumente in Eigenthum



thum, daß von ihm bisher bewohnte Haus aber in heuerlichen Gebrauch überlassen, ich auch beydes bereits resp. in Empfang genommen und angetreten habe, so mache ich solches dem Publico hiemit ergebenst bekannt, und kann ein jeder bey mir allerley Sorten Ziangerräthe auch Wachs- und Talglichter erhalten, und sich billiger Preise und reeller Bedienung versichert halten. Esens, den 3ten Februar 1795.

J. W. Wagener.

5 Da die Herrn Jagdpächter sich bis dato sowol mit der Zahlung der ganzen als auch der erstren Hälfte der Jagd Pachtgelder pr. 1797 noch wenig eingefunden haben, so werden dieselben recht sehr gebeten, und zugleich ein vor allemal ernstlich erinnert, sich mit der vollkonmestten Bezahlung derselben ganz ohnefehlbar Anfangs März, c. bey der hiesigen Forst Casse einzufinden, widrigentalls sogleich eine namentliche Designation der Restanten der Königl. hochpreisl. Krieger- und Domainen-Kammer zur weitern hohen Verfügung eingereicht werden soll. Aurich, den 1ten Februar 1795.

Königl. Preussl. Forst- und Jagd-Amt.

Grube.

6 Bey dem Gärtner Johann Jacob Börner, wohnhaft in der großen Ostraßstraße in Emden, sind gegen möglicht civile Preise zu erhalten: allerhand teutsche und holländische Garten-Sämereyen, auch in Commission zu haben allerley Frucht- und wilde Bäume, Hecken, englische Gewächse, Blumen und Zwiebeln von den auserlesensten und erprobten Sorten, mit Bitte um gütigsten Zuspruch und postfreye Briefe von auswärtigen Gönnern. Emden, den 10ten Februar 1795.

7 Es ist Bentert Benters zu Ziallerns in Feberland gesonnen, seine beyden Ländereyen nebst Behausungen, zu Hohenkirchen und Lettens belegen, das erste groß 81 Grasen, und das zweyte groß 60 Grasen, auf einige Jahre, May 1796 anzutreten, zu verheuren.

8 Der Kaufmann Delrichs zu Neustadtgödens erwartet wieder eine Partthey moderner Beyleger-Oefen; auch ist bey ihm neuer rother und weißer Kleesaamen zu billigen Preisen zu bekommen.

9 Da der Johann Heydens auf dem Großen-Feld um Martini v. J. auf seinem Vorde ein zähriges Rindvieh gefunden, und zum Pfandfall des Gastwirths Johann Frerichs daselbst gebracht, aller Nachfragen und Bekanntmachungen ohneachtet aber der Eigner sich bisher nicht gemeldet hat, so wird derselbe vom Amtgerichte zu Aurich auf den 11ten März Vormittags zur Anmeldung und Nachweisung seines Anspruchs bey Verlust seines Rechts hiemit vorgeladen.

10 Der Vorschrift gemäß wird hiemit bekannt gemacht, daß das neue Publicandum gegen den Rindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt nicht nur in allen Wirthshäusern und Schulen dieses Amts, sondern auch bey den Predigern

gera



gern nachzulesen ist, wo es affigirt und niedergelegt worden. Esens im Amtgerichte, den 14ten Februar 1795. Bölling.

11 Das statt des bisherigen Edicts gegen den Kindermord und die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft zur Verhütung dieses Verbrechens emanirte Publicandum ist in der Herrlichkeit Dornum 1) an der Gerichtsstube, sodann in den Gasthöfen des Chirurgi Wellencamp, Cornelius Janssen Backer und Jacob Stebens Fischer zu Dornum, und des Daniel Laden Andraassen am Dornumer Sybl affigirt; 2) bey den Schütmeistern zu Dornum, sämtlichen Notteufern der Herrlichkeit, nicht weniger bey dem Schulmeister in der Dornumer Grode zur Aufbewahrung und Einsicht und Belehrung für jedermann, der solche begehret, niedergelegt worden; welches dem Publico hiedurch vorschristmäßig bekannt gemacht wird. Dornum am Hochgräf. Gerichte, den 12ten Februar 1795. v. Salem.

12 Te Emden in 't oude Radhuis op de Hoek van de groote Dykstraat is een wel geconditioneerde Buhlmolen en een Kooren-Raspe uit de Hand te verkoopen. Liefhebbers kunnen zig dar invinden, om in Oogenschyn te nemen.

13 Der Peldemähler Jan Bohler zu Vetsum verlanget auf künftigen Ostern einen Burschen von 18 bis 20 Jahren in die Lehre, oder einer, welcher bereits ein paar Jahre als Mühlenknecht gedienet hat, in Dienst. Sollte jemand hiezu Lust bezeigen, und gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen können, der melde sich je eher je lieber persönlich oder schriftlich, jedoch werden die Briefe franco erbeten.

14 In Emden in een Kruideniers Winkel word een Bediende verlangt, die daarin eenige Jaaren geleerd heeft, en pl. m. 20 Jaaren Oud is, om aanstonds of op Paaschen dezes Jaars in Dienst te treden; die genegen is zich op aanneemlyke Conditien daarin te Verhuuren en Attest van een goed gedrag kan bybrengen, adresseere zich ten eersten Persoonlyk of door Postvrye Brieven aan de Makelaar Albert Heyning in de Groote-Straat te Emden.

15 Der Justiz-Commissarius Stürenburg zu Esens, als Curator über den Bürger und Zingießer Otto Albrecht Kannegießer daselbst, ersuchet hiemit sämtliche Gläubiger und Schuldner seines Curanden, sich mit ihren Rechnungen und resp. mit der Bezahlung binnen 4 Wochen bey ihm zu melden; widrigenfalls er wider die Schuldner gerichtliche Hülfe suchen wird, und die Gläubiger es sich selbst bezumessen haben, wenn hernach ihre Befriedigung mit mehreren Weitläufigkeiten verbunden seyn möchte.



16 Diejenigen welche Leinkuchen von mir gekauft und noch nicht empfangen haben, bitte ich selbige künftige Woche zu empfangen, weil nachher schwerlich welche mehr zu haben seyn werden. Emden, den 10 Febr. 1795.

P. J. Abegg.

17 Nachdem Gerd , bey Hannover gebürtig, heute Morgen aus meinem Hause heimlich mit folgenden Gütern entwichen, als einem neuen braunen Schiffer-Rock, einer silbernen Taschen-Uhr mit einem silbernen Petschaft, worauf ein Wilder-mann, einem Paar silberne kleine Schnallen, gemerkt mit drey Kreuzen, 2 Hemden, gemerkt E. G. B. ein Paar schwarz spineluden Strümpfen, einem weißen Halstuch, einem blau doppelt Steinen dito, einer schwarz trippen Hose mit ledernem Futter, worin Taschengeld gewesen ist, einem blau gestreiften Walsack, mit einem Gorde oben benäht, vermuthlich sind obenstehende Sachen darin gepackt. Der Entwichene ist pl. min. 40 Jahr alt, rund von Angesicht, runden Backen, hat eine kleine spizige Nase, blaue Augen, schwarzbraunes Haar, gehet aufrecht, mittelmäßiger Größe, stark und schwer von Person, mit einem guten Unterleibe versehen, und vermuthlich bey seiner Entweichung mit folgendem bekleidet, als einem runden Huth, einem schwarzen Halstuch, einen halb abgetragenen blauen Rock, an welchem das Futter etwas zerrissen, blau Baucke, ledernen Hose mit zinnernen Beinschnallen, weißen Strümpfen, Schuh mit schlichten viereckten Schnallen. Sollte jemand denselben antreffen, so ersuche ihn anzuhalten, und mir gegen Erstattung etwaiger Kosten davon Nachricht zu geben. Norden, den 19ten Februar 1795.

Jan Serjes Cremer.

18 Es ist ein Händerhund hieselbst weggekommen, mit 2 braunen Ohren, und einem dunkelbraunen Flecken unter dem linken Ohr, sonst über den Leib getyngert und meist weiß. Wer davon Nachricht geben kann, und es bey dem Kammer-Kanzellisten Nord-hausen meldet, soll ein gutes Trinkgeld zu erwarten haben.

19 Mittwoch den 25ten Februar sollen in des Gastwirths Cornelius Janssen Brauers Behausung zu Dornum bey 300 Stück allerhand nützliche Bücher öffentlich verkauft werden. Verzeichnisse davon sind bey dem Ausmiener Finc gratis zu haben.

20 Da die Anverdingung der Wittmunder Amts-Bestecke am 1ten Februar nicht vor sich gehen können, so ist ein anderweiter Terminus auf den 23ten hujus ange-setzt, an welchem sich die Liebhaber des Morgens um 9 Uhr auf dem Königl. Amtge-richtshause einfinden können. Murrh, den 20ten Februar 1795.

Richter, Königl. Preußl. Baurath.

St e c k b r i e f.

I Nachdem der hieselbst wegen intendirten Aufstandes inhaftirte Harm Chri-stian, vulgo Meißkop, diesen Morgen zwischen 7 und 8 Uhr mittelst Zerbrechung der
(No. 8. D d) eisernea



eisernen Stange seines Gefängniß-Fensters und der ihm angelegten Fesseln aus dem Gefängnisse entwichen. So requiriren wir alle und jede Orts-Obrigkeiten sub obligatione ad quavis reciproca ergebenst, auf solchen Inquisiten aufs genaueste vigiliren, denselben im Betretungslall ergreifen, und gegen Erstattung der Kosten gefesselt anhero transportiren zu lassen.

Der Entwichene ist 40 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, ist mager und blaß von Angesicht, hat eingefallene Backen, eine spizige Nase mit einer Krümmung in der Mitte derselben, und schwarze Haare. Besonders ist er daran kenntlich, daß seine Augen wie Mäuse-Augen im Kopfe liegen, wober er auch vermutlich den Beynamen Mäusekopf erhalten. Er trug bey seiner Entweichung einen alten runden Huth, um welchen ein altes schwarz seidenes Band befindlich; am Körper ein sogenanntes vrschastenes Camisol, um den Hals ein schwarz seidenes Tuch. Ferner an Beinleidern eine schwarze manchesterne Hose, darunter eine von schwarzem Liew, schwarze gestricke Strümpfe und lederne Schuhe mit runden und krausen zinnernen Schnallen.

Signatum Emda in Curia, den 10ten Februar 1795.

Jussu Senatus: Iholen, Secret.

Verlobungs-Anzeige.

1 Allen unsern Freunden, Sönnern und Verwandten zeigen wir unsere eheliche Verlobung hiemit gehorsamst an. Emden, den 14ten Februar 1795.
Gerhard Wyders. Egberdina Maria Fockens.

Geburtsanzeigen.

1 Diesen Vormittag um 10 Uhr wurde meine Frau von einer Tochter glücklich entbunden. Potshausen, den 9ten Februar 1795.

B. E. Sammlung.

2 Meinen Verwandten und Freunden mache ich hiedurch bekant, daß meine Frau den 13ten dieses von einem gefunden Knaben glücklich entbunden ist. Emden, den 16. Februar. 1795.

J. F. Haak.

Todesfälle.

1 Am 12ten dieses starb meine Tochter Johanna Theodora im 11ten Jahre ihres Alters am Scharlachfieber. Diesen für mich und meine nun noch lebende älteste Tochter herben Verlust mache ich hiedurch meinen sämtlichen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt. Norden, den 18ten Februar 1795.

Wittwe W. Rudolphi.

2 Am 15ten dieses starb unsere älteste hoffnungsvolle Tochter an der leidigen Pockenkrankheit, wozu sich ein saules Fieber gesellet hatte. Diesen für mich und meine Frau äußerst schmerzhaften Todesfall mache ich hiedurch meinen Verwandten und Bekannten ergebenst bekannt. Linteln, den 18ten Februar 1795.

E. C. Jaussen.

Lotteriefachen.

1 Bey Ziehung der 2ten Classe 2ter Berliner Lotterie sind folgende Gewinne in unserm Haupt-Comtoir herausgekommen, als No. 45156 mit 150 rl. No. 32330 mit 75 rl. 22386 mit 50 rl. 19098 mit 12 rl. 15467. 21083. 27666. 27680. 45118. 45121. 45185. jede mit 10 rl. 1808. 1866. 10707. 10736. 10737. 15413. 15451. 21027. 21067. 21077. 21090. 27621. 32327. 37220. 37242. 45116. 45132. 45174. 45176. jede mit 8 rl. Die Gewinne werden sogleich ausbezahlt. Die nicht herausgekommenen Loose müssen zur 3ten Classe vor den 16ten März d. J. bey Verlust des Anrechts renoviret werden, weil alsdann die Ziehung festgesetzt ist. Kaufloose sind bey uns zu haben. Aurich, den 18ten Februar 1795.

Joseph et Wolff Ballin.

In der 2ten Classe 2ter Berliner Lotterie sind in meinem Haupt-Comtoir folgende Gewinne gefallen, als No. 32609 mit 50 rl. 32620 mit 12 rl. 32654. 32655. jede mit 8 rl. Die Gewinne werden sogleich bezahlt. Die nicht herausgekommenen Loose müssen bey Verlust des Anrechts vor den 16ten März d. J. erneuert werden, weil alsdann die Ziehung der 3ten Classe festgesetzt ist. Kaufloose sind bey mir zu haben. Norden, den 18ten Februar 1795.

Jesajas Meyer.

In meinem Comtoir sind in der 2ten Classe 2ter Berliner Lotterie folgende Gewinne gefallen, als No. 37220. 37242. jede mit 8 rl. welche sogleich ausbezahlt werden. Die nicht herausgekommenen Loose müssen bey Verlust des Anrechts vor den 18ten März dieses Jahrs erneuert werden, weil alsdann die Ziehung der 3ten Classe festgesetzt ist. Kaufloose sind bey mir zu haben. Norden, den 18ten Februar 1795.

Sagarus Meyer Wischendorf.

Advertisement.

Von Kammer wegen wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche Lust haben, die Lieferung an Hafer, Stroh und Heu für beyde Regimenter Infanterie und Husaren von Rohan, bey welchen überhaupt pl. min. 800 Pferde befindlich sind, gegen gute Bezahlung in Entreprise zu übernehmen, sich am bevorstehenden Donnerstag bey dem Commandeur der Husaren gedachten Corps, Herrn Major du Tertre, welcher in des Herrn Regierungsrath Conring Hause hieselbst logirt, des Morgens um 10 Uhr zu melden, und die näheren Bedingungen zu vernehmen haben. Signatum Aurich in Camera, den 21sten Februar 1795.

v. Colomb. Bennecke.



